

Passiver Luftschutz in der Stadt Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **14 (1939)**

Heft 12

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101242>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Passiver Luftschutz in der Stadt Zürich

Die Vorkehrungen für den passiven Luftschutz in einer größeren Stadt, wie Zürich mit ihren 330 000 Einwohnern, 93 000 Wohnungen, Industriezentren, Verkehrslinien, bringen eine Reihe von Fragen mit sich, die nicht im Handumdrehen gelöst werden können. So ist es verständlich, daß, obwohl gewisse Maßnahmen im Interesse des Luftschutzes, wie Verdunkelung, Entrümpelung, Rekrutierung von Luftschutztruppen, praktische Lösübungen, Versorgung mit Löschgeräten und Sand, bereits seit langer Zeit entweder durchgeführt oder im Gange sind, vor allem die finanziell und technisch schwerer lösbaren Probleme erst an die Hand genommen werden.

Das trifft zu für den *Bau von behelfsmäßigen Luftschutzräumen* in den einzelnen Wohn- und Geschäftshäusern. Das größte Hindernis, auf diesem Gebiete Namhaftes schon früher zu leisten, bildete die durchaus ungelöste Frage der Finanzierung. Nicht viel weniger hindernd aber war die Tatsache, daß über die technische Seite, die Lage und Ausführung solcher Räume, große Unklarheit herrschte.

Nach beiden Seiten hin ist in der letzten Zeit wenigstens eine gewisse Abklärung geschaffen worden, so daß für die Stadt Zürich – die Verhältnisse mögen an andern Orten etwas anders liegen – der Weg zu einer intensiveren Vorsorge auf dem Gebiet des passiven Luftschutzes gebnet ist.

In bezug auf die *technischen und baulichen Fragen*, das heißt die Herrichtung behelfsmäßiger Luftschutzräume, lag allerdings schon seit 1939 eine Anleitung vor, herausgegeben durch das Eidgenössische Militärdepartement. Und es waren für die Fachleute Berechnungsgrundlagen geschaffen worden. Diese Anleitungen waren aber für den Laien, also die Großzahl der Hausbesitzer, auch der Genossenschaften, zu allgemein gehalten, als daß man in jedem Einzelfall hätte die nötige Aufklärung daraus entnehmen können. Um auf dem Stadtgebiet die Erstellung von privaten Luftschutzräumen im allgemeinen und für einfache Verhältnisse im besondern zu fördern, haben die Behörden der Stadt Zürich den *Technischen Arbeitsdienst Zürich* mit der Führung einer Beratungsstelle beauftragt. Diese wird den Hauseigentümern kostenlos die notwendigen Planunterlagen anfertigen, nach denen die Projektierung eines Schutzraumes möglich wird. Darüber hinaus erteilt sie Auskunft über alle einschlägigen Fragen. Die Beratungsstelle übernimmt auch die technische Prüfung der einzelnen vom Hauseigentümer selbst eingereichten Projekte und der Bauarbeiten und entlastet dadurch das städtische Hochbauinspektorat. Im einzelnen besorgt die Beratungsstelle unter anderem auch die Vermittlung der behördlichen technischen Vorschriften, die approximativen Kostenvoranschläge und gibt eine Liste von empfehlenswerten Baufirmen heraus. Sie leitet die Projekte an die Baupolizei zwecks Kenntnisnahme und für größere Bauten zwecks Genehmigung weiter, prüft die ausgeführten Bauarbeiten, die Abrechnungen, und stellt Antrag auf Subventionierung der ausgeführten Arbeiten. Nahezu 200 Baufirmen sind von ihr bereits in einem besonderen Kurs instruiert worden. Jeder Interessent kann kostenlos sich die wertvolle Mithilfe der Beratungsstelle sichern. (Das technische Büro der Beratungsstelle befindet sich Schulhausstraße 62, Telephon 7 01 88, ein Zweigbüro für Beratungen Seidengasse 8, Telephon 7 41 10.)

Auch die *Finanzierungsfrage* hat eine Abklärung erfahren. Das geschah einerseits durch den Bundesbeschluß vom 18. November 1939 betreffend vermehrte Förderung baulicher Maß-

nahmen für den Luftschutz (amtliche Sammlung Band 55, S. 769 ff.), andererseits durch Subventionierungsbeschlüsse seitens des Kantons und der Stadt Zürich.

Der Bundesratsbeschluß stellt Bundesbeiträge von 15 Prozent an die einzelnen baulichen Vorkehrungen in Aussicht, sofern Kanton und Gemeinde zusammen einen gleich hohen Beitrag leisten. Die Stadt Zürich hat einem Beitrag von 15 Prozent zugestimmt, der Kanton einem solchen von 10 Prozent, so daß durch den einzelnen Hausbesitzer oder Ersteller eines Schutzraumes noch 60 Prozent des Aufwandes zu decken sind. Davon soll der Ersteller, also wohl der Hausbesitzer, die Hälfte übernehmen, die andere Hälfte, also 30 Prozent der Kosten, ist laut Beschluß des Bundesrates von den Mietern aufzubringen. Die einzelnen Mieter dürfen dabei mit nicht mehr als 15 Prozent ihres jährlichen Mietzinses belastet werden, wobei dieser Betrag auf drei Jahre verteilt werden kann. Bei sofortiger Bezahlung seines Betreffnisses ist der Mieter zu einem Abzug von 12 Prozent der auf ihn entfallenden Quote berechtigt.

Praktisch wirkt sich diese Finanzierung, an einem Beispiel gerechnet, so aus: In einem Mehrfamilienhaus mit acht Familien kann ein einfacher Schutzraum nach Mitteilung der mehrfach erwähnten Beratungsstelle mit einem Aufwand von rund Fr. 1000.— erstellt werden. Daran leisten Bund, Kanton und Stadt Zürich Fr. 400.—, Fr. 300.— hat der Hauseigentümer zu tragen. Auf die acht Familien entfallen also, wenn der Hausmeister nicht selbst im Haus wohnt, Fr. 300.— oder auf jede Familie Fr. 37.50. Nehmen wir einen Zins an von Fr. 1200.— pro Wohnung, so darf die Totalbelastung des Mieters Fr. 180.— nicht übersteigen. Die obige Quote bleibt also ganz wesentlich unter der vom Bundesrat festgesetzten Höchstbeteiligung des Mieters.



(Photo Froebel)

Behelfsmäßiger Luftschutzraum



(Photo Froebel)

Behelfsmäßiger Luftschutzraum

Dabei sind freilich zwei Dinge nicht zu vergessen: Es ist keineswegs ausgemacht, daß die Hausbesitzer, auch nicht die Genossenschaften, in der Lage sind, für ihre Liegenschaften

auch nur die restlichen 30 Prozent der Einrichtungskosten für solche behelfsmäßigen Schutzräume zu übernehmen, und es ist noch viel ungewisser, ob die Mieterschaft, angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse, sich bereit findet und die nötigen Mittel zur Verfügung hat, um die weitem 30 Prozent gemeinsam zu finanzieren. So wird unter Umständen die Vorschrift des erwähnten Bundesratsbeschlusses, wonach die Gemeindebehörden für die meistgefährdeten Zonen sogar zwingende Verfügungen zur Erstellung solcher Luftschutzbauten erlassen können, gerade für die Zonen illusorisch, in denen die ärmsten Schichten der Bevölkerung leben und die dichtbewohnten Liegenschaften am zahlreichsten sind. Auch der weitere fromme Wunsch des Bundesratsbeschlusses, daß solche Vorschriften nur erfolgen dürfen, wenn gleichzeitig die obigen Subventionen zugesichert und den Eigentümern «für die Kosten, die abzüglich dieser Beiträge bleiben, durch die Gemeinde die Kreditbeschaffung erleichtert wird», dürfte vielfach Wunsch bleiben.

Wenn also gewisse Erleichterungen für die Erstellung von behelfsmäßigen Schutzräumen dank der Mithilfe der Öffentlichkeit zu erwarten sind, so bleiben damit noch manche Fragen unangeklärt, und es wird Aufgabe der nächstbeteiligten Kreise, der Vermieter sowohl als der Mieter, sein, hier weiter gemeinsam nach möglichen Lösungen zu suchen. Vorerst dürfte es angezeigt sein, unter Beihilfe der oben genannten Beratungsstelle einmal durchgreifend zu versuchen, welche Maßnahmen möglich oder erwünscht und welche Belastungen zu erwarten sind. Damit wäre schon wertvolle Abklärung geschaffen. Aber erst dann auch kann die Frage der Restfinanzierung endgültig in Angriff genommen werden.

Anmerkung zu den Photos

Die beiden Aufnahmen wurden uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt vom Technischen Arbeitsdienst Zürich.

Aus Erlassen des Bundesrates und seiner Departemente

Publiziert in der eidgenössischen Gesetzessammlung, zit. AS 55

Brennstoffe

1. *Verfügung I des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit festen Brennstoffen (Abgabe von Kohlen an Hausbrand und Gewerbe)*. AS 55/1309.

Die Abgabe von Kohlen für Hausbrand und Gewerbe ist nur noch gegen Aushändigung von Bewilligungskarten gestattet. Die Karten werden auf Grund von Meldeformularen ausgestellt von den örtlichen oder kantonalen Brennstoffzentralen. Vom 1. November bis zum 31. Dezember erhalten nur noch Verbraucher Bewilligungskarten, die sich in diesem Zeitpunkt noch nicht mit 50 Prozent ihres Jahresbedarfes eingedeckt haben, und zwar nur bis zur Fehlmenge zwischen Vorrat und halbem Jahresbedarf. Die Bewilligungskarten sind nicht übertragbar. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt wird eine Erhebung über die Vorräte durchführen. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften sind strafbar.

2. *Verfügung II des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen (Rationierung für Personenwagen, Lieferwagen und Motorräder)*. AS 55, S. 1416.

Verfügt die Abgabe von flüssigen Kraft- und Brennstoffen gegen Ausweis für die Periode bis zum 31. Dezember und legt die Einteilung der verschiedenen Fahrzeuge nach Kategorien fest.

Rechtliches

1. *Verordnung über eine Stundung für die Hotel- und Stickerindustrie*. AS 55/1323.

Eigentümer oder Pächter eines Hotels können Stundung verlangen, wenn der Nachweis geleistet wird, daß sie ohne ihr Verschulden infolge der Kriegereignisse ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Die Stundung erstreckt sich bis Ende 1940. Sie kann sich auch auf Zinsen und Amortisationen, ebenso auf Steuern, Abgaben oder Gebühren beziehen. Eventuell können vom Schuldner Abschlagszahlungen verlangt werden. Eine Betreibung kann nicht mehr angehoben oder fortgesetzt werden. Die Schweizerische Hotel-Treuhandgesellschaft wirkt als Vermittlungsorgan und Aufsichtsstelle mit. Die Stundung erstreckt sich auch auf die einfachen Bürgen, auf die Solidarbürgen nur, «wenn diese ein dahinzielendes Begehren stellen und glaubhaft machen, daß sie ohne Stundung in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet würden, oder wenn sie Sicherheit leisten». Die SHTG versucht zunächst, eine freiwillige Einigung mit den Gläubigern zu erreichen. Ist diese nicht zu erzielen, greift die Nachlaßbehörde ein.

2. *Bundesratsbeschuß über Beschlagnahme und Enteignung vom 14. November 1939*. AS 55, S. 1398.

Gibt dem Bund das Recht, unter gewissen Voraussetzungen Gegenstände, im weitesten Sinne verstanden, die zur